

Wir bieten die Zertifizierung eines Einzelbetriebes oder auch die Zertifizierung von Streuobstinitiativen an.

Für die Erzeugung gelten folgende Grundsätze:

## **Saatgut und Pflanzgut**

Saatgut für die Grünlandflächen und Jungbäume müssen aus ökologischem Landbau stammen. Die Verfügbarkeit von Saatgut und Streuobstbäumen kann über die Datenbank [www.organicXseeds.de](http://www.organicXseeds.de) geprüft werden.

Auf der Internetseite [www.foeko.de](http://www.foeko.de) finden Sie weitere Anbieter von Obstgehölzen. Ist die gewünschte Baumart nachweislich nicht in Ökoqualität verfügbar, kann – abhängig vom Bundesland - eine Ausnahmegenehmigung bei der Kontrollstelle beantragt werden. In Bundesländern, in denen das Pflanzgut allgemeinverfügt ist genügt der Ausdruck der "Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit" über die genannte Internetseite am Tag der Bestellung. Bitte informieren Sie sich über das bundeslandabhängige Vorgehen direkt bei Ihrer Kontrollstelle. Sollen mehr als 50 Bäume im Kalenderjahr oder mehr als 5% Ihres bisherigen Baumbestandes gepflanzt werden, setzen Sie sich bitte ebenfalls mit Ihrer Kontrollstelle in Verbindung.

## **Düngung und Fruchtfolge**

Grundlage der ökologischen Erzeugung hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit der Pflanzen ist eine angemessene Bewirtschaftung. Zusätzlich zu betriebseigenen Düngern aus ökologischer Tierhaltung können u. a. folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (Mist, Gülle, Jauche aus nicht industrieller Tierhaltung oder von Öko-Betrieben)
- Komposte aus pflanzlichem Material
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
- Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Verboten sind u. a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger

- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm

## **Pflanzenschutz**

Grundlagen des Pflanzenschutzes sind:

- geeignete Sortenwahl der Bäume
- mechanische Beikrautregulierung, Pflege der Bäume

- gezielte Förderung von Nützlingen. Darüber hinaus zulässige Pflanzenschutzmittel sind u. a.: Schwefel

- Kaliseife
- natürliches Pyrethrum, Neem
- Pheromone, Mikroorganismen
- Baumanstriche oder Leimringe, die nach EG-Öko-VO zulässige Stoffe enthalten

Verboten sind:

- chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, z.B. Herbizide zur Behandlung der Baumscheiben, synthetische Insektizide gegen Läuse, Wickler, etc.

## **Unternutzung**

Der Grünlandaufwuchs unter den Obstbäumen kann durch andere Betriebe genutzt werden. Es muss vertraglich und durch entsprechende Dokumentation festgehalten werden, dass keine unzulässigen Mittel ausgebracht werden

## **Umstellungszeit**

Während der Umstellungszeit müssen die Vorgaben für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden.

Als anerkannte Bio- oder Öko-Ware kann die Streuobsternte 36 Monate nach Umstellungsbeginn ausgelobt werden.

Als Umstellungsware dürfen pflanzliche Produkte deklariert werden, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurden. Die Deklaration erfolgt dann durch die zusätzliche Angabe »aus der Umstellung auf ökologischen Landbau«.

Werden Flächen neu in den Betrieb übernommen, sind diese umgehend der Kontrollstelle zu melden. Die Umstellungszeit beginnt mit dieser Meldung.

Sofern Flächen nachweislich bereits seit mindestens drei Jahren vor der Meldung entsprechend den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung bewirtschaftet wurden, kann in Einzelfällen die Kontrollbehörde einer rückwirkenden Anerkennung der Flächen zustimmen.

### **Dokumentation**

Der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut oder Düngemittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art). Zu- und Verkaufsbelege müssen bei der Kontrolle vorliegen. Die Anlieferung des Streuobstes bei der annehmenden Kelter oder die Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden.

Ein aktueller Flurplan, aus dem alle Streuobstflächen hervorgehen, ist bereitzuhalten.

### **Deklaration**

Anerkannte Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionelle Ware müssen zweifelsfrei als solche gekennzeichnet werden – sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren oder bei der Anlieferung zur Kelter.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Codenummer der Kontrollstelle:  
»DE-ÖKO-006«
- produktbezogener Biohinweis (z.B. Bio-Streuobst)

### **Verwendung von Verbandszeichen**

Die Verwendung des Warenzeichens eines Anbauverbandes (Bioland, Demeter, Naturland, ...) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Verbandsrichtlinien gehen über die Anforderungen der EG-Öko-

Verordnung hinaus. Nähere Informationen erteilen die jeweiligen Anbauverbände.

### **Staatliche Förderung**

Öko-Streuobstanbau wird teils staatlich gefördert, nähere Informationen und Ausschlussfristen teilen Ihnen die Förderbehörden mit.

### **Streuobstinitiativen**

Bei Streuobstinitiativen ist im Einzelnen zu klären, wer die Flächen verantwortlich bewirtschaftet und wie die Anlieferung des Obstes geregelt ist. Die Abrechnung der Kontrollen von Initiativen erfolgt in der Regel über Tagessätze.

Weitere Informationen unter [www.abcert.de](http://www.abcert.de)